

Allgemeine Bedingungen Reiserücktritts-/Reiseabbruchkostenversicherung zur Payango ExplorerCard Family

- § 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 6 Obliegenheiten
- § 7 Obliegenheitsverletzungen
- § 8 Sanktionsklausel
- § 9 Ansprüche gegen Dritte
- § 10 Anderweitige Versicherung
- § 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechte
- § 12 Abtretung
- § 13 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt).. Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist das die Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „ExplorerCard Family“ genannt) emittierende Unternehmen Payango GmbH (im Folgenden „Payango“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise aus einem der in 2.2 genannten Gründe für die vom Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienmitglied vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei verspätetem Antritt der Reise aus einem der in Ziffer 2.2 genannten Gründe für die Mehrkosten der Hinreise. Erstattet werden die Mehrkosten höchstens bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären;
- c) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten des Kreditkarteninhabers und der mitversicherten Familienangehörigen, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im Reisevertrag enthalten sind;

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die für die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilbehandlungskosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Karteninhabers oder mitversicherten Familienangehörigen.

Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

2.2 Der Versicherer ist im Umfang von 2.1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Kreditkarteninhabers bzw. eines mitversicherten Familienangehörigen nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der planmäßige Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung
 - des Kreditkarteninhabers,
 - eines mitversicherten Familienangehörigen, oder
 - des Ehegatten oder im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner, eines Kindes, Elternteils, Geschwisters, Großelternteils, Enkels, Schwiegerelternteils, Schwiegerkindes des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen;
- b) Impfunverträglichkeit des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen;
- c) Schwangerschaft des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen;
- d) Schaden am Eigentum des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen infolge von Feuer, Elementarereignissen oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

2.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Reisebüro/ Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist und die Reise vollständig mit der ExplorerCard Family gezahlt worden ist.

2.4 Für die in § 1 aufgeführten mitversicherten Familienangehörigen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Payango und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch Payango. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der ExplorerCard Family oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Payango und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es Payango, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Ausschlüsse

4.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

4.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Karteninhaber der Versicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder der Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 5 Versicherungssumme, Selbstbehalt

5.1 Die Versicherungssumme beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag max. 7.500,- €

5.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme von 7.500 EUR nach einem Selbstbehalt des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen in Höhe von 100 EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v.H. selbst, mindestens 100 EUR.

§ 6 Obliegenheiten

Der Kreditkarteninhaber und der mitversicherte Familienangehörige sind verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfungsverträglichkeit und Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) auf Verlangen des Versicherers die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

§ 7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen der EU oder den USA verstoßen würde.

Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

9.1 Hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

9.2 Der Karteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

§ 10 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei Payango.

Der Kreditkarteninhaber und die mitversicherten Familienangehörigen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung von Payango gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 12 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den

ExplorerCard Service
c/o ROLAND Assistance GmbH
Postfach 210960
50533 Köln

Telefon +49 (0) 1805 88 44 58

zu richten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter dieser Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.